

ABC der Sonderausgaben

Sonderausgaben sind teilweise in unbeschränkter Höhe, teilweise in begrenztem Umfang absetzbar. Die beschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben werden auch als „Topf-Sonderausgaben“ bezeichnet und sind insgesamt nur bis zu einem **Höchstbetrag von € 2.920,00 jährlich abzugsfähig**. Sonderausgaben innerhalb des Höchstbetrages werden nur **im Ausmaß eines Viertels steuerwirksam** (daher höchstens bis zu einem Betrag von € 730,-). Sonderausgaben können auch dann abgesetzt werden, wenn sie für den Partner oder für Kinder geleistet wurden.

Der Höchstbetrag von € 2.920,00 erhöht sich

- um € 2.920,00 wenn der Alleinverdiener- oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht
- um € 1.460,00 bei mindestens drei Kindern

Zu den Topf-Sonderausgaben zählen:

- Versicherungsprämien für freiwillige Personenversicherungen
- Beiträge zu Pensionskassen
- Kosten zur Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung (inkl. Rückzahlungen von Darlehen und Zinsen)
- Ausgaben für junge Aktien

Zu den unbeschränkt (in vollem Ausmaß) abzugsfähigen Sonderausgaben zählen:

- Bestimmte Renten und dauernde Lasten (z.B. Kaufpreis- und Versorgungsrenten)
- Freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung (Nachkauf von Versicherungszeiten)
- Kirchenbeiträge (höchstens € 200,00 – ab 2012 bis zu € 400,-)
- Spenden an bestimmte Lehr- und Forschungsinstitutionen
- Spenden an humanitäre Organisationen (Abfrage unter <http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>) ab 01.01.2012 auch an Umwelt-, Natur- und Artenschutzorganisationen und Organisationen, deren Tätigkeit im Wesentlichen im Betrieb eines behördlich genehmigten Tierheimes besteht
- Steuerberatungskosten
- Verlustvorträge (ab 2001 Einschränkungen)

Ihr Steuerberatungsteam
GEYER & GEYER